

Miriam Ossa, Bonn, und Dieter Schönecker, Stonehill College

Ist keine Aussage sicher?

Rekonstruktion und Kritik der deutschen Fallibilismusdebatte

Unbemerkt von der internationalen Philosophie gibt es seit fast dreißig Jahren eine deutsche Debatte über den Fallibilismus. Hans Albert und Herbert Keuth vertreten das Prinzip des Fallibilismus, wonach keine Aussage sicher (gewiß) ist. Karl-Otto Apel, Wolfgang Kuhlmann und Vittorio Hösle bestreiten dies und behaupten, das Fallibilismusprinzip sei widersprüchlich.¹ Angefangen hat die Fallibilismusdebatte mit einem Streit zwischen Albert (1975) und Apel (1976). Danach wurde die Diskussion vor allem zwischen Keuth (1983, 1988) und Kuhlmann (1981, 1981/84, 1985a, 1985b) fortgesetzt, in die dann Hösle (1990) eingegriffen hat; später (1993) hat Keuth seinen Standpunkt noch einmal ausführlich dargestellt. Zum einen geht es uns, philosophiehistoriographisch gesehen, um eine sorgfältige und rekonstruierende Wiedergabe der Argumente, mit denen über die Frage gestritten wurde, ob der Fallibilismus überhaupt auch nur als sinnvolle Position formulierbar oder nicht vielmehr von vorneherein widersprüchlich ist. Zugleich ist es in systematischer Perspektive aber auch unser Ziel, die Haltbarkeit jener Argumente zu bewerten.

Die Fallibilismusdebatte leidet darunter, daß die Begriffe und Argumente ungenau verwendet und entfaltet werden; zudem gibt es von einzelnen Argumenten verschiedene Versionen und eine ganze Reihe von verwickelten Detailproblemen. Um Klarheit zu schaffen, beginnen wir mit einer Einleitung, die kurz in die Problematik einführen und die wichtigsten Begriffe erläutern soll (I). Danach geht es um den *Immunitätsvorwurf* (II). Er besagt, daß der Fallibilismus unwiderlegbar sei und sich damit jenseits aller Kritik stelle, was seinem eigenen Anspruch auf universelle Kritisierbarkeit widerspreche. Im dritten Teil (III) betrachten wir den *Gehaltlosigkeitsvorwurf*. Demnach sage der Fallibilismus genau genommen gar nichts aus, weil er sich in einem infiniten Regreß

¹ Im Zusammenhang mit dieser Fallibilismusdebatte geht es auch um die Frage, ob der Fallibilismus aufgrund transzendentalpragmatischer (Apel/Kuhlmann) oder objektivistischer Argumente (Hösle) aufgegeben werden muß. Auf diesen Teil der Debatte wollen wir hier ausdrücklich *nicht* eingehen.

immer weiter zurücknehme. Abschließend fassen wir kurz zusammen (IV). Unser systematisches Hauptergebnis läuft darauf hinaus, daß beide Vorwürfe unhaltbar sind, jedenfalls dann, wenn man die Argumente zugrundelegt, die von Apel, Kuhlmann und Höhle vorgebracht wurden. (Daraus folgt allerdings nicht, daß der von Albert und Keuth verteidigte Fallibilismus wirklich haltbar ist.)

I Einleitung und Begriffsbestimmungen

Die Hauptthese des Fallibilismus lautet:

(F1) Keine Aussage ist sicher.²

Die Bedeutung von F1 scheint auf den ersten Blick klar: Es gibt keine These, die mit absoluter Gewißheit und damit unwiderlegbar gültig ist; all unser Wissen ist irrtumsanfällig und könnte sich jederzeit und prinzipiell als falsch erweisen. So klar diese Grundthese des Fallibilismus zu sein scheint, so uneindeutig und verworren erweist sie sich bei näherer Betrachtung. Die bisherige Diskussion krankt an der Ungeklärtheit der elementaren Begriffe, und langfristig ist hier noch viel Begriffsarbeit zu leisten. Die nun folgenden Begriffsbestimmungen haben provisorischen Charakter. Sie dienen allein der kritischen Rekonstruktion der Fallibilismusdebatte; es geht uns nicht darum, eine eigene Theorie mit weitergehenden erkenntnistheoretischen Ansprüchen aufzustellen.

Wahrheit, Falschheit, Sicherheit

Zunächst ist es wichtig, den alethischen Wahrheitsbegriff vom epistemischen Sicherheitsbegriff zu unterscheiden. Die Begriffe „wahr“ und „falsch“ werden ebenso wie die modalen Termini „notwendig wahr“, „notwendig falsch“, „möglich wahr“ und „möglich falsch“ alethisch gebraucht, d. h. damit werden Eigenschaften von Aussagen (Propositionen) ausgedrückt, so daß Aussagen wahr oder falsch sind, unabhängig davon, ob ihre Wahrheit oder Falschheit erkannt wird. Der in F1 benutzte Begriff der Sicherheit ist dagegen ein epistemischer Begriff; er bezieht sich immer auf unser *Wissen* um die Wahrheit von Aussagen. Mit „Sicherheit“ ist dabei nicht gemeint, daß ein Erkenntnissubjekt, indem es eine Behauptung aufstellt, sich bis zu einem gewissen Grade subjektiv ‚sicher‘

² Wir haben aus Gründen der Einfachheit eine eigenständige Numerierung (F1, F2 usw.) gewählt, die wir auch in Zitaten verwenden.

sein muß, daß diese Behauptung wahr ist. Sicherheit liegt dann vor, wenn ein Erkenntnissubjekt mit *objektiver* und *unbezweifelbarer* Gewißheit weiß, daß eine Aussage p wahr ist (sie liegt nicht vor, wenn ein Erkenntnissubjekt bloß *glaubt* oder *meint*, es verfüge über objektive oder unbezweifelbare Gewißheit).³ Um diese Unterscheidung zwischen dem alethischen Wahrheitsbegriff und dem epistemischen Sicherheitsbegriff weiter zu präzisieren, schlagen wir folgende Terminologie vor: Wenn eine Aussage p „sicher wahr“ („s-wahr“) ist, so heißt dies, daß es mindestens ein Erkenntnissubjekt E gibt, das von p mit Sicherheit weiß, daß p wahr ist: $\exists E S_w(E, p)$. Entsprechend nennen wir eine Aussage p „sicher falsch“ („s-falsch“), wenn es mindestens ein Erkenntnissubjekt E gibt, das von p mit Sicherheit weiß, daß p falsch ist: $\exists E S_w(E, \neg p)$.⁴

Trotz seiner skeptischen Einstellung zur Möglichkeit sicheren Wissens ist der Fallibilismus (sowohl historisch gesehen als auch in systematischer Perspektive) nicht relativistisch; er schließt keineswegs aus, daß wir mit guten Gründen für und gegen Wahrheitsansprüche argumentieren können. Der Fallibilismus vertritt die Auffassung, daß es zwar objektiv begründbare Wahrheitsansprüche, aber zugleich nur Wahrheitsansprüche *ohne* Sicherheitsansprüche geben kann; es wird sich noch genauer zeigen, daß es ihm gerade auf diese Form von Wahrheitsansprüchen – p ist wahr, aber nicht sicher wahr – ankommt. Der Verzicht auf Sicherheitsan-

³ Worin genau Sicherheit besteht, und ob und wie man sicheres Wissen erlangen kann, ist ausdrücklich *nicht* unser Thema. Auch die Frage, ob es sicheres Wissen nur von notwendig wahren (synthetischen) Aussagen geben kann, lassen wir offen; es ist jedenfalls *prima facie* nicht ausgeschlossen, daß der Sicherheitsbegriff auch auf kontingent wahre Aussagen bezogen werden kann, so daß etwa das Wissen um die eigene Existenz sicheres Wissen sein könnte (obwohl diese Existenz kontingent ist). Ebenfalls unberührt bleibt schließlich die Frage, welchen Status die Gesetze der Logik haben. Als Werkzeug zur Diskussion wird die übliche Aussagen- und Prädikatenlogik *de facto* von allen Kontrahenten zugelassen, und genauso wollen wir es hier auch halten.

⁴ Die Termini „sicher wahr“ und „sicher falsch“ sind also – trotz der in ihnen verwendeten Termini „wahr“ und „falsch“ – keine alethischen, sondern epistemische Begriffe. Wenn eine Aussage p s-wahr oder s-falsch ist, so ist p auch (alethisch) wahr bzw. falsch; umgekehrt gilt dies nicht. – Die s-Wahrheit und s-Falschheit einer Aussage haben wir so definiert, daß es ein Erkenntnissubjekt gibt, das die Aussage als sicher weiß. Damit ist der Begriff der Sicherheit an die Existenz eines Erkenntnissubjekts und insbesondere an die Zeit gebunden. Es kann daher einen Zeitpunkt t geben, so daß vor diesem Zeitpunkt eine Aussage p als nicht sicher wahr betrachtet wird, dann aber s-wahr ist. (Da verlangt wird, daß es sich um objektive Gewißheit handelt, ist die erforderliche Sicherheit prinzipiell auch von anderen Erkenntnissubjekten einholbar, so daß eine s-wahre Aussage auch nach dem Ableben des Erkenntnissubjekts, das sie s-wahr macht, s-wahr bleiben kann, indem die Aussage nun von anderen Erkenntnissubjekten als sicher wahr gewußt wird.).

sprüche impliziert also keineswegs einen Verzicht auf Wahrheitsansprüche. So hat sich etwa die Keplersche Theorie der Himmelsbahnen im Lichte heutiger Theorien als falsch erwiesen. Da man aber auch von den heutigen Theorien und deren Kriterien der Wissenschaftlichkeit nicht sagen kann, sie seien mit Sicherheit wahr, bieten auch sie keine Gewähr für die Feststellung, die Keplersche Theorie sei mit Sicherheit falsch – denn Sicherheit, so der Fallibilismus, kann es niemals geben.

Gemessen an der traditionellen Definition von Wissen (als gerechtfertigte wahre Überzeugung) verwendet der Fallibilismus also einen schwachen Wissensbegriff. Ihm zufolge ist das Wissen darum, daß eine Aussage *p* tatsächlich (sicher) wahr oder falsch ist, nicht möglich. Unsere Überzeugungen können nach kontrollierbaren, wandelbaren Maßstäben gut begründet sein, und sie können auch wahr sein, aber wir können nie sicher sein, ob sie wahr sind.⁵ Kurz: Wird von einer Aussage *p* behauptet, sie sei wahr, aber nicht sicher, so bedeutet dies, es wird behauptet, *p* sei wahr, ohne daß es ein Erkenntnissubjekt gibt, daß mit Sicherheit weiß, daß es sich so verhält, daß *p* wahr ist. Wir sprechen dann von nicht-sicherer Wahrheit (kurz: „n-wahr“) und entsprechend auch von nicht-sicherer Falschheit (kurz: „n-falsch“). Es ist dabei entscheidend zu sehen, daß n-Wahrheit und n-Falschheit ebenfalls *epistemische* Prädikate sind. Propositionen sind wahr oder falsch, aber wenn eine Aussage *p* für n-wahr bzw. n-falsch gehalten wird, dann ist damit nur gesagt, es gebe *gute Gründe* (justification) für die *Überzeugung* (belief), daß *p* wahr bzw. falsch ist.

Selbstanwendung und Falsifikation

Die Autoren beider Seiten der Fallibilismusdebatte sind sich einig, daß *F_I*, da es selbst eine Aussage ist, auf sich angewendet werden kann. Es gilt demnach: Die Aussage „Keine Aussage ist sicher“ ist selbst nicht sicher. Da dies wiederum eine Aussage ist, kann man *F_I* abermals anwenden, erhält eine neue Aussage usw.:

⁵ Jeder Versuch, „Wissen“ zu definieren, muß an den normalsprachlichen Gebrauch dieses Terminus anschließbar sein. Wer sich davon zu weit entfernt, muß mit dem Vorwurf rechnen, nicht „Wissen“, sondern eine andere, vielleicht verwandte ganz spezifische epistemische Situation charakterisiert zu haben (die man, je nachdem, vielleicht „Wissen“ oder auch „Superwissen“ nennen sollte). Der schwache Wissensbegriff des Fallibilismus hat immerhin den Vorteil, Wissen nicht an so starke Bedingungen zu knüpfen, daß man in Abweichung vom normalsprachlichen Gebrauch von „Wissen“ die Konsequenz ziehen müßte, es habe in der gesamten Menschheitsgeschichte noch keinerlei Wissen vorgelegen.

(F₁) Keine Aussage ist sicher.

(F₂) F₁ ist nicht sicher.

(F₃) F₂ ist nicht sicher.

...

(F_n) F_(n-1) ist nicht sicher.

...

Da F₂ aus der Selbstanwendung von F₁ folgt, muß F₁ – gemäß der Aussage von F₂ – falsifiziert werden können; und F₁ wird in der Tat von beiden Parteien als falsifizierbar verstanden. Doch was genau heißt es, daß die Aussage F₁ falsifizierbar ist? In der Debatte wird von allen Kontrahenten als falsifizierende Instanz von F₁ immer nur irgendeine mögliche *sichere* Aussage verwendet. Es wird also als mögliche Falsifikation von F₁ nur die mögliche Wahrheit von S angeführt:

(S) Es gibt eine sichere Aussage.

Da die Wahrheit von S die Sicherheit der Falsifikation von F₁ beinhaltet (wenn S wahr ist, ist F₁ sicher falsch), wird also *de facto* von beiden Parteien die mögliche Falsifikation von F₁ allein als *sichere Falsifikation* verstanden: Wenn F₁ sich als falsch erweist, dann als sicher falsch.

Die beiden bisher genannten Problembereiche – der Unterschied zwischen epistemischer Sicherheit und alethischer Wahrheit sowie der Unterschied zwischen sicherer und nicht-sicherer Falsifikation – hängen mit einem weiteren Problem zusammen: Nicht nur die Bedeutung, auch die Verwendung des zentralen Terminus „sicher“ bleibt in der Debatte unklar. Der Ausdruck „sicher“ kann nämlich sowohl im Sinne von (a) „sicher wahr *oder* sicher falsch“ als auch im Sinne von (b) „sicher wahr“ gebraucht werden. (Und tatsächlich kommen beide Verwendungsweisen vor.) Doch es liegt auf der Hand, daß nur die Bedeutung (a) für eine fallibilistische Position in Frage kommt. Würde die Hauptaussage F₁ im Sinne von (b) verstanden als

(F_{1b}) Keine Aussage ist sicher wahr,

so wäre damit nicht ausgeschlossen, daß irgendeine Aussage p sicher falsch sein kann. Wenn es aber eine sicher falsche Aussage p gäbe, dann gäbe es auch eine sicher wahre Aussage, nämlich q: „p ist eine sicher falsche Aussage“. ⁶ Es ist also offensichtlich, daß der Fallibilismus *nicht al-*

⁶ Jedenfalls ist dies unter der Voraussetzung der zweiwertigen Logik und bei einem ‚vernünftigen‘ Sicherheitsbegriff zu erwarten, der mit den üblichen Gesetzen der formalen Logik abgestimmt ist.

lein die Existenz sicher *wahrer* Aussagen bestreiten kann. Die Hauptaussage F_I muß demnach interpretiert werden als

(F_{Ia}) Keine Aussage ist sicher wahr oder sicher falsch.

Der fallibilistische Kerngedanke F_I besagt also, daß es kein Erkenntnis-subjekt gibt, das eine Aussage mit Sicherheit als wahr oder falsch weiß.⁷

Nun wird die Aussage F_I als gleichbedeutend mit der Aussage F_I' verstanden:⁸

(F_I') Jede Aussage ist fallibel.

Doch was genau bedeutet hier „fallibel“? Wieder ist es wichtig zu sehen, daß dieser Ausdruck epistemisch, nicht alethisch zu verstehen ist. Es ist damit also *nicht* gemeint, daß jede Aussage kontingent ist. Obwohl der Ausdruck „fallibel“ semantisch eine alethische Interpretation nahelegt – etwa: „Für jede Aussage p gilt, daß p möglicherweise falsch ist“ – gibt eine solche Interpretation den Kerngedanken des Fallibilismus nicht adäquat wieder. Der Fallibilismus möchte ja gerade bestreiten, daß es Fälle von s -Falsifikation geben kann, was mit dieser alethischen Interpretation nicht ausgeschlossen wäre. Fallibilität kann daher nichts anderes bedeuten, als daß wir von einer als wahr oder falsch behaupteten Aussage nur die n -Wahrheit oder n -Falschheit wissen können. Von einer Aussage p zu sagen, sie sei fallibel, heißt also nichts anderes als zu sagen, sie sei weder sicher wahr noch sicher falsch.⁹

Da es gemäß F_I kein Erkenntnissubjekt gibt, das eine Aussage mit Sicherheit als wahr oder falsch weiß, kann der Fallibilismus nur bei Strafe des Selbstwiderspruchs behaupten, F_I selbst sei sicher wahr. Der Fallibi-

⁷ F_{Ia} ist also als folgende Konjunktion zu lesen: Keine Aussage ist sicher wahr, und keine Aussage ist sicher falsch. Da „sicher“ ein epistemischer Terminus ist, läßt sich F_{Ia} formal so ausdrücken: $\neg\exists E S_w(E,p) \wedge \neg\exists E S_w(E,\neg p)$. Wenn wir im folgenden von F_I sprechen, dann ist dies im Sinne von F_{Ia} zu verstehen; tatsächlich steht die Bedeutung und Formulierung der Aussage F_I („Keine Aussage ist sicher“) im Brennpunkt der Debatte.

⁸ Vgl. z. B. Keuth (1993, 209).

⁹ Auf den ersten Blick scheint es, als ob F_I sichere Wahrheit und F_I' sichere Falschheit bestreitet. Dagegen spricht, erstens, daß wer F_{Ib} vertritt, immer auch F_{Ia} vertreten muß (d. h. selbst schon sichere Falschheit bestreiten muß). Zweitens spricht dagegen, daß F_I und F_I' von den Kontrahenten berechtigterweise als äquivalent angesehen werden. Jede der Aussagen drückt bereits für sich den ganzen Kerngedanken des Fallibilismus aus: Keine Aussage ist sicher (wahr oder falsch); jede Aussage ist nur n -wahr oder n -falsch.

lismus muß also auch F₂ behaupten: F₁ ist nicht sicher (wahr oder falsch). Damit ist ausgedrückt, daß auch das Wissen des Fallibilisten um F₁ unsicher ist. Die Möglichkeit, daß es sich anders verhält als behauptet, muß eingeräumt werden. Daher kann auch die Möglichkeit einer sicheren Aussage nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden: Es ist *möglich*, daß S; es ist *möglich*, daß es eine sicher (wahre oder falsche) Aussage gibt. Daraus resultieren wiederum zwei wichtige Probleme, auf die wir hier gar nicht bzw. nur am Rande eingehen können: Gar nicht behandeln können wir die Frage, ob sich unter Verwendung modallogischer Begriffe ein Letztbegründungsbeweis führen läßt;¹⁰ nur am Rande, oder genauer gesagt, am Ende unseres Beitrages können wir auf die Frage eingehen, ob durch das Einräumen der *Möglichkeit* einer sicheren Aussage ein neues Paradox für den Fallibilismus entsteht.

II Der Vorwurf der Selbstimmunisierung

a) Der Vorwurf der Selbstimmunisierung bei Apel

Die Debatte um die Widersprüchlichkeit des Fallibilismus begann mit Apels sehr kurz gehaltener These, daß „die Selbstanwendung des ‚Fallibilismus‘-Prinzips offenbar in eine Paradoxie führt, die derjenigen des ‚Lügners‘ entspricht: Ist das ‚Fallibilismus‘-Prinzip selbst fallibel, dann ist es insofern gerade nicht fallibel und umgekehrt“ (Apel 1976, 71). Apel hat dieses Argument später selbst noch einmal vorgetragen. F₁ sei überhaupt nicht kritisierbar, „denn, gesetzt den Fall, es gelänge mir, durch ein überzeugendes Argument das uneingeschränkte Fallibilismus-Prinzip zu widerlegen: könnten die Verteidiger des Prinzips dann nicht sagen: ‚Nun ja, wir haben ja die Selbstanwendbarkeit in den Sinn des behaupteten Prinzips aufgenommen; das Prinzip hat sich also als selbstanwendbares auch in seiner Widerlegung bewährt?‘“ (Apel 1987, 174). Der Fallibilismus verwandele daher „jede denkbare Widerlegung in eine Bestätigung“ (a. a. O., 177). Anders gesagt: F₁ beinhalte eine „Selbstimmunisierung“ (a. a. O., 178) und widerspreche damit dem eigenen Sinnkriterium des Fallibilismus, dem der Kritisierbarkeit. Denn auf eine mögliche Widerlegung könne der Fallibilist antworten: ‚Sehen Sie, ich habe ja gesagt, daß alles widerlegbar ist!‘.

Doch Apels Argument ist leicht widerlegt. Denn durch eine sichere

¹⁰ Einen solchen Beweis hat Hösle vorgeschlagen (1990, 152 ff.).

Aussage wird nicht nur F_1 , sondern auch F_2 s-falsifiziert:¹¹ Wenn es eine sichere Aussage gibt, dann ist die Aussage F_2 , daß es unsicher sei, ob keine Aussage sicher sei, falsch. Denn es ist ja dann nicht unsicher, ob keine Aussage sicher ist, sondern eben sicher falsch. F_1 und F_2 sind also beide falsch, sie haben sich durch eine s-Falsifikation – und in Apels Argument ist von ‚jeder denkbaren Widerlegung‘ die Rede – nicht bewährt. Der Vorwurf der Immunisierung ist also durch Apels Überlegung nicht gerechtfertigt.¹²

Die Reaktion der Fallibilisten auf die Kritik Apels zeigt übrigens deutlich, daß sie den Immunisierungsvorwurf für falsch halten – und dabei scheinen sie (wenn auch nicht explizit), „sicher“ als „sicher wahr oder falsch“ zu interpretieren.¹³ Das von Apel vorgebrachte Paradoxiargument wird von Keuth (1983, 323, Fn. 23) nur in einer Fußnote zitiert, aber nicht weiter kommentiert. Keuth konzentriert sich zunächst allein auf Kuhlmanns Variante (dazu gleich mehr); erst 1993 geht er auf Apels Argument ein. Um zu zeigen, daß F_1 nicht paradox ist, gibt Keuth hier das

¹¹ Darauf hat als erster Hösle (1990, 171) hingewiesen (ohne daraus allerdings Schlüsse hinsichtlich des Immunisierungsvorwurfes zu ziehen). Hösle liest „sicher“ als „sicher wahr oder sicher falsch“.

¹² Obwohl, wie schon bemerkt, *de facto* alle Kontrahenten die Falsifikation von F_1 allein als sichere Falsifikation durch eine s-wahre Aussage verstehen, ist es eine wichtige Frage, ob man sinnvollerweise auch von der n-Falsifikation von F_1 sprechen kann. Ist es widerspruchsfrei denkbar, F_1 für n-falsch zu halten? Und wenn ja, welche Konsequenz hat das für die Frage, ob der Fallibilismus immun ist? Betrachten wir daher den Fall der n-Falschheit von F_1 : Unter der Annahme, daß F_1 n-falsifiziert ist (F_1 sich als n-falsch erwiesen hat, ohne daß es eine sichere Aussage gibt) ist F_1 nicht sicher falsch. Damit wäre aber F_2 weiterhin wahr, wenn auch nur n-wahr. Denn wird F_1 n-falsifiziert, dann widerspricht das F_2 nicht, da F_1 dann, wie gesagt, immer noch nicht sicher falsch ist. F_2 ist n-wahr, hat sich also bewährt, F_1 jedoch nicht, denn F_1 ist ja n-falsch. Das Fallibilismusprinzip F_1 hätte sich demnach nicht bewährt, es ist auch in diesem Fall nicht immun. – Gegen die These, F_1 könne überhaupt n-falsifiziert werden, spricht folgende Überlegung: Eine n-Falsifikation hätte zum Ergebnis, daß F_1 für n-falsch gehalten würde; es gebe demnach gute Gründe, aber kein sicheres Wissen davon, daß F_1 falsch ist. Doch wenn es kein sicheres Wissen darüber gibt, ob F_1 falsch ist, dann gibt es eben auch keine sichere Aussage (wenn es eine sichere Aussage gäbe, dann gäbe es auch sicheres Wissen darüber, ob F_1 falsch ist, denn F_1 wäre dann sicher falsch). Und dies (daß es keine sicher wahre oder falsche Aussage gibt) ist genau das, was F_1 behauptet. – Man mag darüber spekulieren, ob Apel im Immunisierungsvorwurf auch an die n-Falsifikation gedacht hat. (Im Zusammenhang mit der Äquivalenz von F_1 und F_2 kommen wir auf das Problem noch einmal zurück; vgl. Fußnote 22.)

¹³ Schon Albert (1975, 122 f.) weist den Immunisierungsvorwurf zurück (seine Darstellung ist allerdings recht unklar).

Kreterparadoxon in einer dem Fallibilismusprinzip strukturähnlichen Formulierung wieder, die er offenbar für antinomisch hält: „Alle Aussagen sind falsch“. Er nennt diese Aussage das „Falschheitsprinzip“ und wendet auf dieses ebenso wie auf das „Fehlbarkeitsprinzip“ das Tarski-Schema an.¹⁴ Daraus folgert er dann: „Während der Ausdruck ‚... ist falsch‘ wie die Negation den Wahrheitswert seines Arguments ‚...‘ umkehrt, verändert ‚... ist fehlbar‘ ihn nicht“; somit sei das Fallibilismusprinzip „konsistent“ und könne daher sehr wohl „auch wahr sein“ (Keuth 1993, 212). – Doch daß die Veränderung des Wahrheitswertes allein nicht die Ursache der Paradoxie sein kann, sieht man schon daran, daß das Falschheitsprinzip nicht, wie Keuth meint, „widersprüchlich“ (Keuth 1993, 211), sondern schlicht falsch ist. Zwar folgt aus seiner Wahrheit auch seine Falschheit; ist „Alle Aussagen sind falsch“ jedoch falsch, so ergibt sich kein Widerspruch, es folgt nur, daß es mindestens eine wahre Aussage gibt (und das muß nicht jene Aussage sein).¹⁵ Keuths Absicht, durch eine Analogiekonstruktion zu zeigen, daß bei F1 nicht der gleiche Widerspruch auftreten kann wie bei dem Lügnerparadoxon, scheitert also schon allein daran, daß er eine nicht echt widersprüchliche Formulierung der Antinomie wählt. Und selbst wenn er dies getan hätte, wäre noch zu klären, inwiefern eine Analogieerwägung das Fallibilismusprinzip vom Paradoxieverdacht freisprechen kann.¹⁶

¹⁴ Keuth (1993, 210–212) gibt als Prinzip des Fallibilismus das „Fehlbarkeitsprinzip“ an: „Alle Aussagen sind fehlbar“; er hält es für gleichbedeutend mit F1 (209).

¹⁵ Mit dem Kreterparadoxon (auch als ‚Lügnerantinomie‘ bekannt) ist ursprünglich die Aussage K des Kreters Epimenides „Alle Kreter lügen“ gemeint. K ist jedoch keineswegs widersprüchlich. Zwar gilt, daß, wenn die Aussage K wahr ist, sie auch falsch ist; ist sie aber falsch, so folgt nicht, daß sie auch wahr ist. Es zeigt sich nur, daß Epimenides, nicht jedoch, daß alle anderen Kreter Lügner sind. Aus diesem Grunde bezieht sich der Ausdruck ‚Kreter-‘ bzw. ‚Lügnerparadoxon‘ heute auf selbstbezügliche Sätze der Art „Dieser Satz ist falsch“, die tatsächlich antinomisch sind. (Hösle hat 1990, 168 f., im Zusammenhang mit der Fallibilismusdebatte darauf hingewiesen, daß K nicht antinomisch, sondern notwendig falsch ist.) – Keuth scheint dies zu wissen und führt zunächst als Kreterparadoxon die „Aussage (3)“ an: „Die Aussage (3) ist nicht wahr“ (Keuth 1993, 210). Um so mehr verwundert es, daß er das Falschheitsprinzip für antinomisch und nicht für schlicht falsch hält. – Radnitzky (1983, 1058 ff.) weist auf die angelsächsische Kritik am sogenannten ‚pankritischen Rationalismus‘ W. W. Bartleys hin (vor allem von John F. Post und John W. Watkins); obwohl diese Kritik direkt mit der Lügnerantinomie zusammenhängt, geht Radnitzky dabei nicht auf Apels Immunisierungsvorwurf ein.

¹⁶ Interessant und für das Verständnis von F1 von Belang ist Keuths Feststellung, daß die Selbstanwendung des Falschheitsprinzips von der Selbstanwendung des Fehlbarkeits-

b) *Der Vorwurf der Selbstimmunisierung bei Kuhlmann*
(1981/84 bzw. 1985a)

Kuhlmann hat den Apelschen Immunisierungsvorwurf aufgegriffen, allerdings in veränderter Form und zudem in verschiedenen Varianten. Man muß unterscheiden zwischen dem Argument, das er zunächst innerhalb des Funkkollegs (1981/84) entwickelt und dann in seiner Habilitationsschrift (1985a) in fast wortgleicher Form wiederholt hat; und dem Argument, das Kuhlmann in seiner Replik auf Keuth (1985b) vorschlägt.¹⁷ Das letztere unterscheidet sich erheblich vom ersteren; zudem handelt es sich bei diesem (in der Replik von 1985b) vorgetragenen Argument tatsächlich um *zwei* verschiedene Argumente.

In den Texten von 1981/84 bzw. 1985a hat der Immunisierungsvorwurf zwei Schritte und im zweiten Schritt zwei Ebenen. Zunächst behauptet Kuhlmann, daß der Fallibilist durch die Selbstanwendung von F1 den Wahrheitsanspruch von F1 zurücknehme und „*nur noch*“ (Kuhlmann 1981/84, 583, u. H.) F2 behauptet. F2 aber sei, so der zweite Schritt, unwiderlegbar. Denn auf den Nachweis irgendeiner sicheren Aussage (Ebene 1: erste Evidenz) könne der Fallibilist folgendermaßen reagieren: „Wenn ich behauptet hätte: Es ist wirklich wahr, daß nichts wirklich sicher ist, dann wäre ich jetzt widerlegt. Aber das habe ich als konsequenter Fallibilist gerade nicht behauptet. Ich habe vielmehr behauptet, daß es nicht sicher ist, daß nichts wirklich sicher ist. Man sieht jetzt, wie richtig ich daran getan habe“ (Kuhlmann 1981/84, 583; vgl. Kuhlmann 1985, 67 f.). Der Opponent, so Kuhlmann, würde dies einräumen (also einräumen, daß der Fallibilist noch nicht widerlegt sei). Er würde daher dem Fallibilisten antworten (Ebene 2: zweite Evidenz): „Erforderlich ist eine Evidenz, daß es wirklich sicher ist, daß nichts wirklich sicher ist“ (Kuhlmann 1981/84, 584 f.). Allerdings würde sich dann das gleiche Spiel wiederholen.¹⁸

prinzip zu unterscheiden ist (Keuth 1993, 211 f.). Aus „Alle Aussagen sind fehlbar“ ist fehlbar“ folgt tatsächlich nicht unmittelbar „Es gibt eine unfehlbare Aussage“; vielleicht ist dies als Hinweis darauf zu interpretieren, daß Keuth neben einer s-Falsifikation auch eine n-Falsifikation von F1 für möglich hält.

¹⁷ Um Verwirrung zu vermeiden, reden wir im folgenden, wenn es um den Text des Funkkollegs geht, von „1981/84“. Die Texte zum Funkkolleg wurden erstmals 1981 veröffentlicht; tatsächlich zitieren wir nach der Ausgabe 1984.

¹⁸ Der Fallibilist würde antworten, „daß es ihm fernelegen habe, als wahr zu behaupten, es sei unsicher, daß alle Überzeugungen unsicher sind ... usw.“ (Kuhlmann 1981/84, 584). Etwas verwirrend ist das „... usw.“. Zunächst vermutet man, es ginge Kuhlmann um einen infiniten Regreß, in dem der Fallibilist auf jede neue ‚Evidenz‘

Keuth hat 1983 (324) diesen Immunisierungsvorwurf folgendermaßen zusammengefaßt: „Wer behauptet F₁, ohne diese These dabei anzunehmen, der nimmt ihr den Anspruch, wahr zu sein, und behauptet nur noch F₂. Aber F₂ ist nicht widerlegbar. Deshalb ist auch die These des Fallibilisten entgegen seinem Anspruch unwiderlegbar“. Keuths Erwiderung auf den Kuhlmannschen Immunisierungsvorwurf besteht zunächst in der Kritik, daß Kuhlmann fälschlicherweise die Sicherheit einer Aussage mit ihrer Wahrheit identifiziere. Er weist also auf die oben von uns explizierte Differenz von alethischer und epistemischer Ebene hin.¹⁹ Vermeide man diesen Fehler, dann zeige sich, daß man sehr wohl die Wahrheit von F₁ behaupten und F₁ auf sich selbst anwenden könne, ohne daß der Fallibilist deshalb ‚nur noch‘ F₂ behauptete. Zum Unterschied zwischen Wahrheit und Sicherheit später mehr; gehen wir jetzt einmal davon aus, daß Keuth mit seiner These recht hat, daß F₁ nicht auf F₂ reduziert werden kann (ob dies stimmt, sei zunächst einmal dahingestellt). Keuth behauptet dann weiter, daß F₂ in der Tat unwiderlegbar sei, insofern F₂ „nicht mehr als die Tautologie“ F₂* besage (Keuth 1983, 324):

(F₂*) Keine Aussage ist sicher, oder es gibt eine sichere Aussage.

Aber F₁ und F₂ (bzw. F₂*) seien, so Keuth, nicht äquivalent, so daß der Fallibilismus – in Form von F₁ – sehr wohl widerlegbar sei, insofern nämlich sein Prinzip (also F₁) widerlegt sei, wenn irgendeine Aussage sich als

mit der gleichen Rücknahme reagiere und so seine Position immunisiere (tatsächlich findet sich ein ähnliches Argument in 1985b). Allerdings macht die fast (aber eben nur *fast*) wortgleiche Wiederholung des Argumentes (von 1981/84) in 1985a deutlich, daß dies wohl nicht gemeint ist. Statt des „... usw.“ schließt Kuhlmann dort an die Darlegung der erneuten Reaktion des Fallibilisten („daß es ihm fernegelegen habe, als wahr zu behaupten, es sei unsicher, daß alle Überzeugungen unsicher sind“) den Satz: „D. h. auf anderer Ebene wiederholt sich das Spiel“ (Kuhlmann 1985a, 68); das „... usw.“ war daher wohl nur als *Abkürzung* der Reaktion des Fallibilisten auf die erste Evidenz zu lesen. – Abgesehen von diesen interpretatorischen Schwierigkeiten scheint klar, daß die zweite sichere Aussage, die gesucht wird („zweite Evidenz“), anders als die erste von vorneherein absurd ist: Eine ‚Evidenz, daß es wirklich sicher ist, daß nichts wirklich sicher ist‘ kann es offenkundig nicht geben (wohingegen die Annahme einer sicheren Aussage natürlich nicht logisch widersprüchlich ist).

¹⁹ In der Tat besteht die Schwierigkeit darin, daß Kuhlmann zwischen Wahrheit und Sicherheit nicht sauber trennt und zudem dieses Argument (F₁ immunisiere sich) mit dem zweiten Argument (F₁ habe keinen Gehalt) vermischt; Kuhlmann schreibt selbst, das Immunisierungsproblem sei ein „Spezialfall“ (1981/84, 584) des Gehaltlosigkeitsproblems. – Bereits in seinem Aufsatz von 1981 (8, Fn. 7) hat Kuhlmann den Gehaltlosigkeitsvorwurf erhoben; der Immunisierungsvorwurf kommt dort nicht vor.

sicher erweisen sollte. Dieser letzte Punkt ist richtig. Doch Keuths Erwiderung (1983) hat folgende Schwächen:

1. F_1 ist, wie Keuth richtig sagt, durch eine sichere Aussage s-falsifizierbar. Das gilt aber, wie schon gezeigt, auch für F_2 – zumindest dann, wenn „sicher“ als „sicher wahr oder sicher falsch“ interpretiert wird.
2. Keuth identifiziert F_2 mit F_2^* („Anscheinend besagt doch F_2 nicht mehr als die Tautologie F_2^* “). Da aber, wie schon im Zusammenhang mit Apels Immunisierungsvorwurf gezeigt, F_2 eindeutig s-falsifizierbar ist, F_2^* als Tautologie aber nicht falsifizierbar,²⁰ kann F_2 keineswegs das gleiche besagen wie F_2^* . Außerdem ist unklar, inwiefern F_2^* überhaupt als Resultat der Selbstanwendung von F_1 begriffen werden kann. Versteht man F_1 als eine Aussage – und das tun alle Kontrahenten in diesem Streit –, dann folgt daraus durch Selbstanwendung F_2 , aber nicht F_2^* . In der Tat wird die Identifizierung von F_2 und F_2^* von Keuth 1983 überhaupt nicht begründet.
3. Keuth führt dann aus (1983, 324), F_1 behaupte mehr als F_2 , oder anders gesagt: F_1 und F_2 seien nicht logisch äquivalent. Unter der Annahme, daß in F_1 allein von sicherer Wahrheit die Rede ist, ist dem zuzustimmen. Unter der Annahme jedoch, daß „sicher“ als „sicher wahr oder sicher falsch“ zu interpretieren ist – was, wie wir gesehen hatten, inhaltlich die Grundintention des Fallibilismus angemessen wiedergibt – liegt der Fall anders. Unter dieser Annahme sowie unter der von allen Autoren de facto geteilten Voraussetzung, daß jede Falsifikation von F_1 immer eine s-Falsifikation ist, hat Höhle (1990, 171) nämlich zeigen können, daß F_1 und F_2 sehr wohl logisch äquivalent sind:²¹ Unbestritten und richtig ist, daß F_2 aus F_1 folgt, denn da F_1 eine Aussage ist, folgt F_2 aus F_1 durch Selbstanwendung; es gilt also $F_1 \rightarrow F_2$. Für den Nachweis, daß auch F_1 aus F_2 folgt (daß also auch gilt: $F_2 \rightarrow F_1$), ist die zu dieser Implikation logisch äquivalente Kontraposition $\neg F_1 \rightarrow \neg F_2$ zu prüfen. Das Negationszeichen in „ $\neg F_1$ “ bringt hier, wie gesagt, die s-Falschheit von F_1 zum Ausdruck. (F_1 zu s-falsifizieren bedeutet, den sicheren Nachweis einer s-wahren oder s-falschen Aussage zu führen.) Wenn es also mindestens eine Aussage gibt, die sicher

²⁰ Vorausgesetzt natürlich, daß die hier verwendeten Gesetze der Logik gelten. Doch der Keuthsche Fallibilismus scheint auf dieser Stufe bereits so etwas wie Sicherheit – zumindest in der formalen Logik – vorauszusetzen; vgl. auch Keuth (1983, 325), wo es heißt, Tautologien seien unwiderlegbar.

²¹ Der jetzt folgende Nachweis der logischen Äquivalenz von F_1 und F_2 stimmt sachlich mit Höhles Argument überein.

wahr oder sicher falsch ist, dann ist F_1 s-falsifiziert. Wenn es aber eine sichere Aussage gibt, dann ist nicht nur die Aussage F_1 (es gebe keine sicheren Aussagen) s-falsch, sondern auch die Aussage F_2 . Denn dann ist F_1 , anders als F_2 behauptet, *nicht* unsicher. F_1 ist dann nicht unsicher, sondern vielmehr sicher falsch, d. h. die Aussage F_2 , daß F_1 nicht sicher wahr oder sicher falsch sei, ist sicher falsch. Aus der s-Falsifikation von F_1 folgt damit die s-Falsifikation von F_2 . Da also gilt $\neg F_1 \rightarrow \neg F_2$, gilt aufgrund der Kontraposition auch $F_2 \rightarrow F_1$. Und da, wie bereits gezeigt, auch gilt $F_1 \rightarrow F_2$, sind F_1 und F_2 logisch äquivalent: $F_1 \leftrightarrow F_2$.²²

4. Keuth faßt die Grundidee von Kuhlmanns Argument richtig zusammen. Allerdings ist es *nicht* Kuhlmanns These, daß aus F_1 die Tautologie F_2^* folge; für ihn ist F_2 in dem Sinne immun wie Apel es beschrieben hat. Interessanterweise greift Kuhlmann dann aber Keuths These von F_2^* als Implikation von F_1 in seiner Replik auf (dazu gleich mehr).

c) Der erneute Vorwurf der Selbstimmunisierung bei Kuhlmann (1985b)

In seiner Replik von 1985b hat Kuhlmann den Vorwurf der Selbstimmunisierung noch einmal bekräftigt; er halte diese Kritik (wie überhaupt die These von der ‚Paradoxie‘ des Fallibilismus) „in vollem Umfange aufrecht“ (Kuhlmann 1985b, 358). Auch hier werden Immunisierungsvorwurf und Gehaltlosigkeitsvorwurf vermischt, so daß es schwierig ist, die beiden Kritikpunkte klar auseinander zu halten; zudem bringt Kuhlmann seine Argumente in zwei ‚Varianten‘ vor, die sich aber als zwei ganz verschiedene Überlegungen herausstellen.

²² Diese Äquivalenz von F_1 und F_2 besteht jedoch, wie gesagt, nur unter der Voraussetzung der s-Falschheit von F_1 . Wenn F_1 per n-Falsifikation widerlegt wird (vorausgesetzt, der Gedanke der n-Falsifikation von F_1 ist überhaupt sinnvoll), gilt zwar wie bisher $F_1 \rightarrow F_2$, jedoch nicht $F_2 \rightarrow F_1$. Denn F_2 kann n-wahr und F_1 trotzdem n-falsch sein, da F_2 nur besagt, F_1 sei nicht s-wahr oder s-falsch, und damit ist sowohl die n-Wahrheit als auch die n-Falschheit von F_1 verträglich. In diesem Falle sind F_1 und F_2 also nicht äquivalent. – Ebenfalls zu beachten ist, daß das Argument für die logische Äquivalenz nur zieht, wenn ‚sicher‘ bedeutet: ‚sicher wahr *oder* sicher falsch‘, nicht hingegen, wenn ‚sicher‘ allein bedeutet ‚sicher wahr‘, und davon scheint Keuth an dieser Stelle irrtümlicherweise auszugehen (vgl. 1983, 325). Zu beachten ist auch, daß die logische Äquivalenz von F_1 und F_2 nur innerhalb der klassischen (nicht-intuitionistischen) Logik gilt, die Keuth sowie die übrigen Autoren aber voraussetzen scheinen, da sie – zumindest explizit – nur die Möglichkeit der s-Falsifikation in Betracht ziehen. Der gerade geführte Nachweis, daß F_1 und F_2 im allgemeinen nicht äquivalent sind, verwendet das Tertium non datur nicht.

In der ersten ‚Variante‘ (Kuhlmann 1985b, 358 f.) begründet Kuhlmann den Immunisierungsvorwurf folgendermaßen: „A will F₁ widerlegen. Unterstellen wir, es gelänge A eine infallible und als solche erkennbare Aussage aufzubieten. Dann kann der Fallibilist erklären, da das Fallibilismusprinzip auch für sich selbst gelte, habe er selbstverständlich nur F₂ meinen können.²³ F₂ sei aber durch As Beispiel nicht widerlegt, sondern eher bestätigt. (Bestätigt wird nämlich der in F₂ zum Ausdruck kommende Verdacht gegen F₁).“ (Kuhlmann 1985b, 359). Wir haben bereits gesehen, daß dieses Argument nicht greift: Durch eine sichere Aussage wird nicht nur F₁ widerlegt, sondern auch F₂. Kuhlmann fährt dann fort: „Der wesentliche Punkt an dieser Geschichte ist, daß sie sich auf jeder Stufe wiederholen kann. Bringt A ein Gegenbeispiel gegen F₁₀, dann kommt der Fallibilist korrekterweise mit F₁₁. Dieses Resultat ist direkte Konsequenz daraus, daß sich für oder gegen Aussagen mit instabiler Bedeutung nicht sinnvoll argumentieren läßt“ (ebd.).²⁴ Doch es ist erstens nicht zu sehen, warum die Wiederholung ‚wesentlich‘ für den Immunisierungsvorwurf sein soll. Wenn F₂ tatsächlich immun wäre, dann wäre unter der Annahme, daß die „wirkliche Bedeutung“ (Kuhlmann 1985b, 358) von F₁ tatsächlich F₂ ist, der Fallibilismus damit bereits immun und somit erledigt; eine Wiederholung dieser ‚Geschichte‘ – also der Nachweis der Immunisierung von F₂ durch eine sichere Aussage – auf der nächsten Stufe ist nicht erforderlich. Zweitens kann sich ‚diese Geschichte‘ keineswegs ‚auf jeder Stufe wiederholen‘. Denn wenn F₂ tatsächlich immun ist, dann kann auf der nächsten Stufe F₃ sich nicht *im Unterschied* zu F₂ als immun herausstellen; F₂ wäre dann eben *nicht* immun. (Kuhlmann scheint hier bereits an den Gehaltlosigkeitsvorwurf zu denken.)

In der ‚zweiten Variante‘ (Kuhlmann 1985b, 359 f.) argumentiert Kuhlmann anders. Er *schließt* nämlich dort von der ersten These, daß F₁ ‚keine feste Bedeutung‘ habe, auf die zweite These, daß F₁ immun sei. F₁ sei

²³ Wie gesagt, Kuhlmann vermischt den Immunisierungsvorwurf mit dem Gehaltlosigkeitsvorwurf. Er behauptet, daß ein Fallibilist auf die Frage, was er mit F₁ meine, antworten müsse, „er meine natürlich vernünftigerweise nur“ (1985b, 358) F₂; auf die Frage nach der Bedeutung von F₂ müsse er aber mit dem Hinweis auf F₃ antworten usw.; F₁ habe daher „keine feste mit sich identische Bedeutung“ (1985b, 359).

²⁴ Man sieht hier, wie Kuhlmann das Argument von 1981/84 und 1985a abändert. In beiden Fällen ist die gesuchte ‚Evidenz‘ die gleiche: irgendeine sichere Aussage. Aber in 1985b verknüpft Kuhlmann die entsprechende Reaktion des Fallibilisten auf eine solche vermeintliche Evidenz mit dem Gedanken, daß sie sich ‚auf jeder Stufe wiederholen kann‘.

immun, denn „wer sich nicht festlegt, kann nicht angegriffen werden“ (360). Das ist richtig; die Frage ist nur, ob F₁ wirklich ‚keine feste Bedeutung‘ hat (dazu gleich mehr).²⁵

In 1988 wiederholt Keuth seine Erwiderung auf den Immunisierungsvorwurf mit dem entscheidenden Hinweis, daß F₁ durch die Angabe einer beliebigen sicheren Aussage widerlegt wird; er konzentriert sich im wesentlichen auf den Gehaltlosigkeitsvorwurf und den Zusammenhang zwischen Wahrheit und Sicherheit. Das gilt auch für seine Ausführungen in 1993. Allerdings fällt auf, daß er dabei auf Hösles Argumente von 1990 nicht eingeht (insbesondere nicht auf Hösles Argument, F₁ und F₂ seien logisch äquivalent).²⁶

III Der Vorwurf der Gehaltlosigkeit

a) Der Vorwurf der Gehaltlosigkeit bei Kuhlmann (1981/84 bzw. 1985a)

Der erste ‚Widerspruch‘ des Fallibilismus besteht laut Kuhlmann darin, daß er sich entgegen seinen eigenen Prämissen immunisiere. Der zweite ‚Widerspruch‘ bestehe darin, daß diese Position „gar keine gehaltvolle These vorträgt“ (Kuhlmann 1985a, 69); die fallibilistische These sage in Wahrheit gar nichts aus, sie sei im strengen Sinne gar keine Behauptung. Das ist der Vorwurf der Gehaltlosigkeit.

Bei der Darlegung des ersten Widerspruchs hatte Kuhlmann bereits behauptet, daß durch die Selbstanwendung von F₁ – also durch F₂ – der Fallibilist seiner These F₁

„den Anspruch [nimmt], den man zunächst einmal hinter ihr erwartet, nämlich daß das, was sie aussagt, auch wirklich der Fall ist, daß sie wirklich wahr ist. Auf die Frage des Opponenten, ob er denn nun wirklich behaupte [...], daß nichts wirklich sicher gelte, wird

²⁵ In diesem Zusammenhang erwähnt Kuhlmann dann, daß Keuth ihn in seinem Aufsatz von 1983 mißverstanden habe. Es sei nicht seine (Kuhlmans) Absicht gewesen, eine Äquivalenz zwischen F₁ und F₂ zu behaupten, um dann von der Immunität der Tautologie F₂ (bzw. F₂*) auf die Immunität von F₁ zu schließen. Es sei dies zwar „in seiner Art sicher ein schönes Argument“ (Kuhlmann 1985b, 361). Aber F₂ sei keine Tautologie und auch nicht mit F₁ äquivalent. Es sei vielmehr gerade der „Hauptpunkt“ (ebd.) in seinem (Kuhlmans) Argument, daß F₁ und F₂ nicht äquivalent seien. – Was Kuhlmann damit meint, ist nicht ganz klar; vermutlich dies, daß F₁ überhaupt keine feste Bedeutung habe und *deswegen* auch keine Äquivalenz der Bedeutungen zwischen F₁ und F₂ bestehen könne.

²⁶ Hösle selbst scheint am Immunisierungsvorwurf festzuhalten (1990, 171); allerdings ist dafür bei ihm kein Argument zu finden.

der Fallibilist antworten: „Nein, konsequenterweise meine ich natürlich nur, daß nicht wirklich sicher ist, daß nichts wirklich sicher ist.“ (Kuhlmann 1985a, 67f.)

Bei der Darstellung des zweiten Widerspruchs beginnt Kuhlmann erneut mit dem unbestrittenen Hinweis, daß die Grundthese des Fallibilismus unbegrenzt oft auf sich angewendet werden kann.²⁷ Er fährt dann fort:

„Ja, die eigentliche Bedeutung der Fallibilismusthese zeigt sich erst dann, wenn die These unbegrenzt oft auf sich angewendet wird, denn erst am freilich unerreichbaren Ende des Dialogs zwischen dem Opponenten: ‚Was meinst Du wirklich mit deiner letzten Aussage? Wozu stehst Du wirklich?‘ und dem Fallibilisten, der seine jeweils letzte Version durch Selbstanwendung des Prinzips weiter abschwächt, würde sich herausstellen, was der Fallibilist wirklich behauptet, was der eigentliche Sinn seiner These ist. Der Fallibilist wird nichts als wahr behaupten, auch nicht, daß irgend etwas unsicher ist. Er wird vielmehr jedes: ‚Es ist wahr, daß es unsicher₄ ist, daß es unsicher₃ ist, daß ...‘ auf die insistierende Frage des Opponenten ersetzen durch ein: ‚Es ist unsicher₅, daß es unsicher₄ ist, daß ...‘ Der konsequente Fallibilist behauptet also *gar* nichts. Seine These hat in Wirklichkeit gar keinen Gehalt. [...] Wer aber in der Weise nichts behauptet, wie es der konsequente Fallibilist versucht, der muß schließlich einsehen, daß letztlich der Sinn seiner These überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht werden kann. Der zu jedem Vorbehalt (‚es ist nicht sicher, daß ...‘) sofort erforderlich werdende neue Vorbehalt (‚daß auch dies nicht sicher ist, daß ...‘) ist in Wahrheit – wegen des entstehenden Regresses – nicht ausdrückbar. Es gibt keinen geeigneten Sprechakt dafür.²⁸ [...] Als Behauptung – jedenfalls das dürfte klar geworden sein – kann die wohlverstandene ‚These‘ des konsequenten Fallibilisten nicht gelten.“ (Kuhlmann 1985a, 69f.)

Kuhlmanns These von der Gehaltlosigkeit besagt (in 1985a) also folgendes: Durch den Inhalt der Grundthese F₁ sei der Fallibilist gezwungen, den Wahrheitsanspruch von F₁ zurückzunehmen und sich auf F₂ zu beschränken. Doch auch der Wahrheitsanspruch von F₂ müsse aufgrund der notwendigen Anwendung von F₁ auf F₂ wieder zurückgenommen werden; gleiches gelte auch wieder für F₃, F₄, ... F_n, ... Aufgrund des unendlichen Regresses sei der Wahrheitsanspruch des Fallibilisten aber überhaupt nicht mehr erkennbar, seine These sei keine echte Behauptung mehr, sie sei gehaltlos.

Nun ist es zwar richtig, daß die Reihe F₁, F₂, ..., F_n, ... den Gehalt des Fallibilismus aushöhlen würde, *wenn* der Wahrheitsanspruch von F₁ durch F₂, und der Wahrheitsanspruch von F₂ durch F₃ abgeschwächt

²⁷ Genauer gesagt führt die Selbstanwendung von F₁ zu F₂, und dann kann F₁ wieder auf F₂ angewendet werden, so wie dann wieder auf das daraus resultierende F₃ usw. Statt von unbegrenzt oft möglicher Selbstanwendung sollte demnach genauer von einer ersten *Selbstanwendung* und dann von einer unbegrenzt oft möglichen *Anwendung* von F₁ gesprochen werden.

²⁸ Dieser Satz über den ‚Sprechakt‘ fehlt in 1981/84.

würde (usw.). Da die Sicherheit von F₁ durch F₂ bestritten wird, würde, wenn Sicherheit und Wahrheit identisch wären, durch F₂ auch die Wahrheit von F₁ bestritten; der Fallibilist würde dann in der Tat ‚nur noch‘ F₂ behaupten (und dieser These widerführe dann das gleiche Schicksal wie vorher F₁, usw.). Aber Kuhlmann identifiziert hier fälschlicherweise Wahrheit und Sicherheit.²⁹ Die Position des Fallibilismus ist nämlich überhaupt nur sinnvoll (widerspruchsfrei) denkbar, wenn F₁ und F₂ (usw.) als n-wahr behauptet werden (also als wahr und nicht zugleich als sicher).³⁰ Andernfalls müßte F₁ selbst als sicher begriffen werden, und das wäre sofort ein vernichtender Widerspruch. F₁ ist, so die These des Fallibilismus, vermutlich alethisch wahr, epistemisch aber nur n-wahr, also unsicher; es gebe, so die These, gute Gründe für die Wahrheit von F₁, ohne daß wir uns der Wahrheit von F₁ sicher sein könnten.

Berücksichtigt man diese Unterscheidung von alethischer Wahrheit und epistemischer Sicherheit, so besteht kein Grund für die Annahme, wer F₁ behauptet, würde „nur noch“ (Kuhlmann 1981/84, 583, u. H.) F₂ behaupten und den Wahrheitsanspruch für F₁ (und somit F₁ selbst) fallenlassen – jedenfalls führt Kuhlmann keinen Grund an. Indem er Sicherheit ohne Wahrheit für möglich erklärt,³¹ versteht Kuhlmann unter Sicherheit offenbar so etwas wie die subjektive Gewißheit der Erkenntnis, die bei jeder Erkenntnis, wenn auch unterschiedlich stark, gegeben ist. In diesem Sinne führt er aus, daß jede Überzeugung ein „gewisses Maß an Gewißheit“ (Kuhlmann 1985a, 56) beinhalte. Jeder geäußerte Geltungsanspruch sei mit dieser Art der Gewißheit verbunden: „[...] sofern Wahrheitsansprüche *Ansprüche* sind, steckt in ihnen die Beziehung auf Gewißheit, Sicherheit“ (1985a, 57). Kuhlmann sieht nicht, daß es dem Fallibilismus gar nicht um das Bestreiten dieser subjektiven Gewißheit der Erkenntnis zu tun ist. Bestritten wird nur, was Kuhlmann als „letzte[] Gewißheit“ bezeichnet (1985a, 60), also das, was wir in epistemischem Sinne ‚Sicherheit‘ nennen.³²

Der Gehaltlosigkeitsvorwurf Kuhlmanns hat noch einen weiteren

²⁹ Dies ist auch die Hauptkritik von Albert (1982, 68 f.) und Keuth (div.). – Erst in seiner Replik auf Keuth (1983) hat Kuhlmann (1985b) seine These von der Identität von Wahrheit und Sicherheit präzisiert und begründet. Dazu kommen wir gleich.

³⁰ So auch Keuth (1988, 380).

³¹ Kuhlmann (1985a, 55): „[...] ich kann sicher sein, daß (p) wahr ist, ohne daß (p) wahr ist“.

³² Keuth geht auf Kuhlmanns Argument, die ‚letzte Gewißheit‘ sei Voraussetzung für Gewißheitsgrade und für Fallibilität (1985a, 60), leider nicht ein.

Mangel. Dieser Vorwurf lebt von der Annahme, daß F1 zunächst auf sich selbst, dann auf das Resultat dieser Selbstanwendung (F2), und schließlich immer wieder auf die Resultate dieser Anwendungen angewandt wird. Wenn aber der Fallibilist ‚nur noch‘ F2 behauptet und F1 also aufgegeben hat, *besteht überhaupt nicht mehr die Möglichkeit*, F1 auf F2 (usw.) anzuwenden, gerade weil ja F1 laut Kuhlmann ‚aufgegeben‘ bzw. durch F2 ersetzt wurde. Der Progreß kann also überhaupt nicht stattfinden.³³

Keuth hat in seiner Kritik (1983) die wesentliche Schwäche der Argumentation Kuhlmanns erkannt (die Identifizierung von Wahrheit und Sicherheit). Allerdings setzt er bei seiner Argumentation voraus, daß F1 und F2 nicht logisch äquivalent sind, was, wie gezeigt, unter der von allen Kontrahenten geteilten Voraussetzung der alleinigen s-Fallibilität nicht richtig ist.³⁴ Da Kuhlmann in (1981/84) und (1985a) den Gehaltlosigkeitsvorwurf nicht wirklich begründet, werden wir jetzt direkt – ohne noch auf die Details von Keuths Kritik aus (1983) einzugehen –, die Thesen Kuhlmanns aus seiner Replik auf Keuths Aufsatz von 1983 und dann Keuths erneute Replik analysieren; beschäftigen wir uns also mit Kuhlmanns Aufsatz von 1985b und Keuths Erwiderung darauf (1988 bzw. 1993).³⁵

b) Der Vorwurf der Gehaltlosigkeit bei Kuhlmann (1985b)

Es ist nicht einfach, die Argumentation Kuhlmanns in seiner Replik (1985b) zu rekonstruieren. Zum einen wird die Analyse durch die oben bereits erwähnte Tatsache erschwert, daß Kuhlmann in seinem Gedankengang eine erste (i) von einer zweiten (ii) Variante unterscheidet, deren Kerngedanken er wiederum auf einen Grundwiderspruch zurückführt, der aber tatsächlich verschiedene Formen hat (iii). Dabei leidet der Text u. E. an erheblichen Ungenauigkeiten. Vor allem aber läuft der Kerngedanke – der in (iii) erörterte ‚Grundwiderspruch‘ – auf Kuhlmanns auch an anderer Stelle vorgetragenes transzendentalpragmatisches Argument

³³ Dieses Problem wurde weder von Kuhlmann noch von seinen Kontrahenten bemerkt. – Wir sprechen (richtigerweise, wie wir meinen) vom ‚Progreß‘, wo in der Debatte stets vom ‚Regreß‘ die Rede ist.

³⁴ Und unter der Voraussetzung, daß der Sicherheitsbegriff sich auf wahre und falsche Aussagen bezieht.

³⁵ Keuth hat in seinem Buch (1993) die entsprechenden Passagen aus seinem Aufsatz (1988) größtenteils (wortgleich) übernommen.

hinaus. Er läuft also gerade auf jene Überlegung hinaus, die die am eigentlichen Fallibilismusstreit beteiligten Vertreter beider Seiten gezielt aus der Debatte heraushalten wollten. Wie eingangs erwähnt, sollte zunächst allein geprüft werden, ob sich F1 überhaupt konsistent als sinnvolle These formulieren läßt.

(i) *Zur ersten Variante.* Wie schon bei der ersten Darstellung (in 1981/84; 1985a) setzt der Vorwurf der Gehaltlosigkeit einen wichtigen Punkt aus der Diskussion um den Immunisierungsvorwurf voraus. Wieder beginnt Kuhlmann mit einem Dialog, der von vorneherein die Weichen falsch, wenn auch in seinem Sinne stellt. Denn der Opponent des Fallibilisten fragt diesen: „Wozu stehst du wirklich? Meinst du, es sei wirklich der Fall, daß alle Aussagen unsicher sind, *oder* meinst du, daß auch dies (also F1) unsicher ist?“ (Kuhlmann 1985b, 358, u. H.). Damit wird indirekt behauptet, der Fallibilist könne nicht zugleich F1 *und* F2 behaupten. Tatsächlich räumt der Kuhlmannsche Fallibilist in der ‚ersten Variante‘ der Diskussion mit dem Opponenten denn auch ein, „er meine natürlich vernünftigerweise *nur*“ F2 (ebd., u. H.); mit F2 meine er aber nur F3, mit F3 nur F4 usw. Das ist Kuhlmanns These von der *Bedeutungsinstabilität*: „F1 hat keine feste mit sich identische Bedeutung“ (a. a. O., 359).

Diese Formulierung ist etwas irreführend. Denn obwohl Kuhlmann in diesem Zusammenhang mehrmals davon spricht, daß F2 die Antwort auf die Frage sei, was die ‚wirkliche Bedeutung‘ von F1 sei (und F3 wiederum die Antwort auf die Frage, was die ‚wirkliche Bedeutung‘ von F2 sei, usw.), will er damit nicht behaupten, F2 sei im strikten Sinne mit F1 (usw.) bedeutungsgleich. Vielmehr sei F2 eine „korrekte (partielle) *Explikation*“ (358) von F1. Sie sei ‚*partiell*‘ in dem Sinne, daß F2 die Bedeutung von F1 nur „in einer bestimmten Hinsicht“ (359) expliziere, welche aber die wirklich „relevante[] Hinsicht“ (ebd.) sei – und daß sei die „Frage nach der Art des erhobenen Geltungsanspruchs“ (358). Der Opponent des Fallibilisten wolle wissen: „Wozu stehst du nun wirklich?“ (ebd.). Er wolle wissen, wie es um den „Wahrheitsanspruch“ (359) von F1, F2 usw. stehe. Die These von der Bedeutungsinstabilität ist also eigentlich eine These über die Instabilität des in F1, F2, ..., Fn, ... erhobenen *Wahrheitsanspruchs*.

Durch den unendlichen Progreß dieses Nachfragens stelle sich heraus – und *genau dies* ist in der ‚ersten Variante‘ bereits der Gehaltlosigkeitsvorwurf – „daß der propositionale Gehalt des Fallibilismusprinzips F1 entgegen dem Anspruch, den man hinter F1 zunächst einmal vermutet,

ohne Wahrheitsanspruch nur zur Sprache gebracht wird“ (359). Durch den unendlichen Progreß werde „der Anspruch des Fallibilisten, es verhalte sich [mit F1] wirklich so, wie ursprünglich gesagt wurde, [...] immer schwächer, der Gehalt tendiert gegen Null“ (ebd.), oder eben: das Fallibilismusprinzip habe „*keinen Gehalt*“ (ebd.). Doch wie schon bei den früheren Texten (1981/84; 1985a) drängt sich auch hier sofort die Frage auf: Warum soll der Fallibilist nicht zugleich mit Wahrheitsanspruch F1 *und* F2 behaupten können? Wieso meint, wer F1 vertritt, damit ‚nur noch‘ F2? Anders als in den früheren Texten findet man in (1985b) für diese These ein Argument. Man findet es allerdings nicht in der ‚ersten Variante‘, sondern in der zweiten, in einem angeblichen Grundwiderspruch des Fallibilismus.

(ii) *Zur zweiten Variante.* Kuhlmann reformuliert den Dialog zwischen Fallibilist und Opponent. Das Resultat dieses Dialogs ist erneut der Gehaltlosigkeitsvorwurf: „F1 wird nicht mit Anspruch auf Wahrheit vorgebracht, F1 schließt daher nichts aus“ (360).³⁶

Im Dialog bringt der Opponent den Fallibilisten nicht nur zu dem Eingeständnis, daß er F1 als bloße Hypothese vorträgt (also daß F1 unsicher ist). Auf Nachfragen räumt der Kuhlmannsche Fallibilist außerdem ein, daß, da ja alles Wissen hypothetisch sei, selbst der Anspruch, *daß* F1 eine *Hypothese* sei, nur eine Hypothese sei; der Fallibilist bringe „nur *vermutlich* als Hypothese vor, daß keine Aussage sicher ist“ (360). Der Grundgedanke Kuhlmanns ist hier wohl folgender: Der Fallibilist, der alles für unsicher deklariert, muß (natürlich) nicht nur diese Aussage selbst für unsicher halten; er muß sich sogar unsicher sein, *ob* er diese These (F1) als Hypothese vorbringt.³⁷ In offenkundiger Analogie zum cogito-Argument Descartes' scheint Kuhlmann hier also zu argumentieren, daß der Akt des Eine-Hypothese-Behauptens zumindest als sicher voraussetzt, daß er ein Akt des Eine-Hypothese-Behauptens ist.³⁸ Was genau

³⁶ In dieser Formulierung wird besonders deutlich, wie Kuhlmann aus der These von der Bedeutungsinstabilität die These von der Gehaltlosigkeit (hier formuliert als ‚schließt daher nichts aus‘) ableitet bzw. jene mit dieser identifiziert.

³⁷ Der Opponent fragt den Fallibilisten: „Bist du sicher, daß F1 eine bloße Hypothese ist und nicht vielmehr Ausdruck einer absoluten Gewißheit? Weißt du eigentlich, was eine Hypothese in Opposition zu einer mit absolutem Gewißheitsanspruch vorgebrachten Behauptung ist?“ (Kuhlmann 1985b, 360).

³⁸ Kuhlmann verknüpft dieses Argument außerdem noch einmal mit dem Argument, daß auch die These, man würde ‚vermutlich‘ eine Hypothese aufstellen, selbst wieder nur eine Vermutung ist usw., so daß sich auch hier das Problem des unendlichen Regresses (bzw. Progresses) stellen würde.

damit gemeint ist, wird erst bei der abschließenden Rückführung der beiden Widersprüche auf den ‚fundamentalen Widerspruch‘ des Fallibilismus deutlich (auch wenn dieser Widerspruch tatsächlich wieder in verschiedenen Varianten auftritt, ohne daß dies explizit erwähnt wird). Wenden wir uns diesem Grundwiderspruch zu.

(iii) *Der fundamentale Widerspruch in F1*. Kuhlmann beginnt mit dem Hinweis auf Alberts und Keuths Hauptkritik, „hier werde Wahrheit und Gewißheit durcheinandergebracht“ (Kuhlmann 1985b, 361). Kuhlmann hält dagegen, daß „der Fallibilist die Rolle des Gewißheitsanspruches bei philosophischen Aussagen vom Typ F1 falsch einschätzt“ (ebd.); die Schwierigkeiten der Immunisierung und der Gehaltlosigkeit seien „Ausdruck eines in F1 enthaltenen fundamentalen Widerspruchs“ (ebd.). In diesem Zusammenhang behauptet Kuhlmann u. a.: „Reflexive geltungstheoretische philosophische Aussagen können nicht sinnvoll als bloße Hypothesen, als etwas, dessen Geltung unsicher ist, vorgetragen werden“ (362). Auf diese sehr weitgreifende These wollen wir hier nicht eingehen (sie ist wohl wenig plausibel). Beschränken wir uns auf Kuhlmanns These, daß F1 eine geltungstheoretische Aussage ist, die sich als geltungstheoretische Aussage selbst widerspricht. Dieser Widerspruch, so Kuhlmann, sei eine „pragmatische Inkonsistenz“ (363). Worin besteht nun dieser Widerspruch?

Im Kontext der ‚zweiten Variante‘ haben wir bereits Kuhlmanns These kennengelernt, daß jeder Behauptende *mit Sicherheit* weiß und wissen muß, *daß* er etwas behauptet. Schon deshalb ist wohl für Kuhlmann die These, daß es keine Sicherheit gibt, falsch. Allerdings führt Kuhlmann hier einen anderen Grund für die Fehlerhaftigkeit von F1 an. Denn F1 ist eine Behauptung, deren Inhalt – es gibt keine Sicherheit – im Widerspruch stehe zu der Sicherheit einer der Voraussetzungen von F1, daß nämlich der Behauptende sicher weiß, *daß* er F1 als Behauptung aufstellt; wir hätten es hier also demnach mit einem *pragmatischen Widerspruch* zu tun:

„Mit Hilfe von F1 wird für unmöglich erklärt, was zur Durchführung des Sprechaktes F1 erforderlich ist. Es gibt hier so etwas wie eine Kollision zwischen Theorie und Praxis des Sprechenden (bzw. Erkennenden), kurz: eine pragmatische Inkonsistenz.“ (Kuhlmann 1985b, 363)

Dazu zwei grundsätzliche Beobachtungen:

1. Zumindest verwirrend, wenn nicht widersprüchlich, ist, daß Kuhlmann vor und nach dem eben angeführten Zitat den angeblichen Wi-

derspruch auf eine Weise beschreibt, die sich von der soeben von uns gegebenen Beschreibung erheblich unterscheidet.³⁹ Da heißt es nämlich, *F*₁ widerspreche sich selbst, „weil zu einer Aussage vom Typ *F*₁ aus inhaltlichen Gründen der Anspruch erhoben werden muß, *sie* gelte absolut sicher“ (363, u. H.); die ‚pragmatische Inkonsistenz‘ faßt er dementsprechend folgendermaßen zusammen: „*F*₁ verlangt, daß ein und dieselbe Aussage (z. B. *F*₁ [...]) in demselben Zusammenhang sowohl als sicher als auch als unsicher angesehen wird“ (ebd.). Doch es gibt einen erheblichen Unterschied zwischen den angeführten Widersprüchen. Denn es ist eine Sache, einen Widerspruch in *F*₁ zu sehen, weil *F*₁ ein Wissen des Behauptenden mit Sicherheitsstatus voraussetzt (sc. *F*₁ ist eine Behauptung), das dem Inhalt der Aussage (es gibt keine Sicherheit) widerspricht; und eine ganz andere Sache, in *F*₁ einen Widerspruch zu sehen, weil *von F*₁ selbst aus irgendwelchen ‚inhaltlichen Gründen‘ behauptet werden müsse, diese Aussage selbst (ihr Inhalt) gelte als sicher, *F*₁ aber selbst Sicherheit ausschließt. Kuhlmann trennt nicht sauber zwischen diesen beiden verschiedenen Widersprüchen, mehr noch, es ist zu vermuten, daß er sie auf eine nicht nachvollziehbare Weise für einen und denselben Widerspruch hält.

2. Es ist natürlich richtig, daß die Aussage „Keine Aussage ist sicher‘ ist sicher“ unmittelbar widersprüchlich ist. Aber gerade wegen dieser Widersprüchlichkeit wird sie vom Fallibilisten ja auch vermieden und durch den Einschluß von *F*₂ in die fallibilistische Position genau das Gegenteil ausgesagt: *F*₁ ist selbst unsicher. Doch nicht nur hat nie ein Fallibilist behauptet, *F*₁ sei sicher. Kuhlmann führt auch kein überzeugendes Argument dafür an, daß man von der Aussage *F*₁ behaupten müsse, sie wäre sicher.

Kuhlmanns Gedankengang läuft hier, wie schon gesagt, auf die grundsätzliche transzendentalpragmatische Überlegung hinaus, daß es transzendente Präsuppositionen der Argumentation gibt (indem Kuhlmann behauptet, man müsse wenigstens sicher wissen, daß man etwas behauptet). Doch erstens vermag die beschriebene Argumentation allein

³⁹ Wobei er aber selbst *zugleich* die oben wiedergegebene Beschreibung verwendet, und zwar nicht nur innerhalb der ‚zweiten Version‘, sondern auch im Zentrum der Darlegungen des ‚fundamentalen Widerspruchs‘. Der Fallibilist könne nur noch „folgendes versuchen: Vermutlich-vermuten, vermutlich-als Hypothese-vorbringen, mit ‚ist unsicher‘ vermutlich-das-und-das-meinen. Das aber sind Handlungen, die genau dann scheitern, wenn man versucht sie zu realisieren“ (363).

– wie gesagt – nicht zu zeigen, daß F_1 notwendig als sicher behauptet werden muß.⁴⁰ Und zweitens gerät man mit der transzendentalpragmatischen Überlegung bereits in eine philosophische Überlegung, die sich von der ursprünglichen Fragestellung, ob der Fallibilismus konsistent ist, deutlich unterscheidet. In dem Streit wird zumindest von den Hauptkontrahenten (Kuhlmann und Keuth) die Kontroverse um den Fallibilismus von der Kontroverse um die transzendentalpragmatische Letztbegründung unterschieden; man erwartet daher, Argumente gegen den Fallibilismus zu finden, die ohne transzendentalpragmatische Reflexionen (im engeren Sinne) auskommen. Tatsächlich hat Kuhlmann dann aber selbst (auf Nachfrage Keuths) seinen Immunisierungs- und Gehaltlosigkeitsvorwurf auf eine solche transzendentalpragmatische Überlegung zurückgeführt (ganz abgesehen davon, daß diese Überlegung in dieser Ausführung ungenau und fehlerhaft ist).

IV Zusammenfassung

Fassen wir jetzt noch einmal die systematischen Hauptergebnisse zusammen.

1. Grundsätzlich leidet die Debatte darunter, daß zwischen Wahrheit als alethischem Begriff und Sicherheit als epistemischem Begriff nicht unterschieden wird. Der Fallibilismus kann nicht nur die Sicherheit von wahren Aussagen, er muß auch die Sicherheit falscher Aussagen bestreiten. Er muß zwischen sicherer und nicht-sicherer Falsifikation unterscheiden. Die Hauptaussage des Fallibilismus „Keine Aussage ist sicher“ (F_1), muß daher so verstanden werden: „Keine Aussage ist sicher wahr oder sicher falsch“ (F_{1a}).
2. Durch eine sichere Aussage wird sowohl F_1 als auch F_2 („ F_1 ist nicht sicher“) widerlegt; der Fallibilismus ist nicht immun.
3. Das Resultat der Selbstanwendung von F_1 ist F_2 und nicht etwa die Tautologie F_2^* („Keine Aussage ist sicher, oder es gibt eine sichere Aussage“).

⁴⁰ Kuhlmann führt einleitend zwei, wie er sagt, „prima facie“ Argumente (362) an; sie sind aber eindeutig zirkulär. Denn Kuhlmanns in diesem Zusammenhang vorgetragene These, daß „Vorsicht nichts anderes [sei] als der Versuch, sicher zu gehen“ (362), setzt voraus, was er zeigen will – *daß* nämlich die Vorsicht des Fallibilisten als Streben nach Sicherheit zu verstehen ist.

4. Unter der Voraussetzung sicherer Falsifikation sind F₁ und F₂ logisch äquivalent.
5. Kuhlmann verwechselt subjektive Sicherheit mit epistemischer Sicherheit. Ohne Grund unterstellt er, wer F₂ behauptet, nehme damit den Wahrheitsanspruch von F₁ zurück. Würde F₁ durch F₂ wirklich zurückgenommen, würde außerdem der Progreß, der durch die Anwendung von F₁ auf F₁ und F₂ usw. entsteht, nach der ersten Anwendung zu Ende sein.

Sowohl der Vorwurf der Immunisierung als auch der Vorwurf der Gehaltlosigkeit erweisen sich also als unbegründet, wenn man die Argumente zugrundelegt, die in der Debatte von Apel und Kuhlmann vorgetragen wurden.⁴¹ Doch natürlich kann man daraus noch nicht ableiten, daß der Fallibilismus tatsächlich gehaltvoll ist; es könnte ja noch eine andere Argumentation geben, die die Gehaltlosigkeit des Fallibilismus aufzeigt.

Diesen Nachweis werden wir an anderer Stelle zu führen versuchen. Hier möchten wir abschließend nur den Grundgedanken skizzieren: Der Fallibilismus muß, wenn er F₁ behauptet, auch F₂ behaupten, wonach die Wahrheit von F₁ nicht sicher erkannt werden kann. Aus F₂ folgt aber wiederum: Es ist möglich, daß S, d. h. es könnte eine sichere Aussage geben. Dennoch will der Fallibilismus *nicht einfach nur F₂* behaupten*, d. h. nicht einfach nur behaupten, daß keine Aussage sicher ist oder daß es eine sichere Aussage gibt. Für den Fallibilismus müßte es gute, ja, bessere Gründe für F₁ geben als die Gründe, die ihn die Möglichkeit von S behaupten lassen. Es müßte also bessere Gründe für F₁ als für die Möglichkeit von S geben. Ein Fallibilist ist überzeugt, daß F₁ wahr ist und daß gute Gründe für F₁ sprechen, ohne daß die Wahrheit von F₁ sicher bewiesen werden könnte. Die Kernaussage des so verstandenen Fallibilismus besagt daher: Es ist *plausibler, vernünftiger, wahrscheinlicher, besser begründet*, daß keine Aussage sicher ist *als daß* es eine sichere Aussage gibt. Wenn dies die Kernaussage des Fallibilismus ist – und wir meinen, daß sie das ist –, dann stellt sich natürlich die Frage, *warum* eigentlich F₁ *plausibler, vernünftiger, wahrscheinlicher, besser begründet* sein soll als F₂ (und damit plausibler etc. als F₂* und S).

Der Fallibilismus muß sich die Frage gefallen lassen, ob nicht *die gleichen Gründe*, die für F₁ sprechen – was auch immer diese Gründe sind –, *auch für F₂ und die Möglichkeit von S* sprechen. Denn F₂ *folgt* aus F₁, und

⁴¹ Wobei wir, wie gesagt, von den transzendentalpragmatischen und objektiv-idealistischen Argumenten absehen.

aus F2 *folgt* wiederum die Möglichkeit von S. Inwiefern kann dann F1 vor F2* im Sinne einer größeren Plausibilität oder höheren Wahrscheinlichkeit ausgezeichnet werden? Wenn aber nun für F1 nicht mehr spricht als für die Möglichkeit von S, dann bleibt vom Fallibilismus nur die These F2*: Es gibt eine sichere Aussage, oder es gibt keine sichere Aussage. Das ist sicherlich wahr (vielleicht sogar s-wahr). Aber es ist eine gehaltlose Aussage.⁴²

Literatur

- Albert, Hans 1975: *Transzendente Träumereien*, Hamburg.
- Albert, Hans 1982: *Münchhausen oder der Zauber der Reflexion*, in: ders.: *Die Wissenschaft und die Fehlbarkeit der Vernunft*, Tübingen, 58-94.
- Apel, Karl-Otto 1976: *Das Problem der philosophischen Letztbegründung im Lichte einer transzendentalen Sprachpragmatik (Versuch einer Metakritik des ‚Kritischen Rationalismus‘)*, in: Kanitschneider, Bernd (Hrsg.): *Sprache und Erkenntnis*, Innsbruck, 55-82.
- Apel, Karl-Otto 1987: *Fallibilismus, Konsens Theorie der Wahrheit und Letztbegründung*, in: *Forum für Philosophie Bad Homburg* (Hrsg.): *Philosophie und Begründung*, Frankfurt/Main, 116-211.
- Hösle, Vittorio 1990: *Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie*, München.
- Keuth, Herbert 1983: *Fallibilismus versus transzendentalpragmatische Letztbegründung*, in: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* XIV/2, 320-337.
- Keuth, Herbert 1988: *Fehlbarkeit oder Sicherheit*, in: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* XIX/2, 378-390.
- Keuth, Herbert 1993: *Erkenntnis oder Entscheidung. Zur Kritik der kritischen Theorie*, Tübingen.
- Kuhlmann, Wolfgang 1981: *Reflexive Letztbegründung. Zur These von der Unhintergebarkeit der Argumentationssituation*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 35, 3-26.
- Kuhlmann, Wolfgang 1981/84: *Ist eine philosophische Letztbegründung moralischer Normen möglich?*, in: Apel, Karl-Otto / Böhler, Dietrich / Rebel, Karlheinz (Hrsg.): *Funkkolleg Praktische Philosophie/Ethik, Studententexte 2* Funkkolleg, Weinheim und Basel, 545-605.
- Kuhlmann, Wolfgang 1985a: *Reflexive Letztbegründung. Untersuchungen zur Letztbegründung*, Freiburg/München.

⁴² Bei Claudia Bickmann, Bernd Braßel, Vittorio Hösle, Tanja Hötte, Wolfgang Kuhlmann, Robert Schnepf, Dieter Wandschneider, Thomas Zwenger und ganz besonders bei Gregor Damschen bedanken wir uns für anregende Diskussionen und wertvolle Kritik.

- Kuhlmann, Wolfgang 1985b: Reflexive Letztbegründung versus radikaler Fallibilismus. Eine Replik, in: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie XVI/2, 357-374.
- Radnitzky, Gerard 1983: In Defence of Self-Applicable Critical Rationalism, in: International Cultural Foundation (ed.): Absolute Values and the Creation of the New World, New York, 1025-1069.